

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 15. Dezember 2022, Zahl: 9000-VA2023/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

- (1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|-----------------------|
| Einzahlungen: | € 9.278.900,00 |
| <u>Auszahlungen:</u> | <u>€ 9.520.200,00</u> |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | - € 241.400,00 |
- (2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:
- | | |
|--|-----------------------|
| Erträge: | € 9.178.400,00 |
| <u>Aufwendungen:</u> | <u>€ 9.699.500,00</u> |
| Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | -€ 512.100,00 |

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur auf Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Vorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 1,600.000,--

§ 5

Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag sowie alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA